Thieme

Die Bestimmung des „Unternehmers oder sonstigen Inhabers“ bei Legionellenbefall einer Trinkwasserversorgungsanlage in einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG)

Identification of the party responsible for restoring the water quality according to the German Potable Water Act in buildings belonging to a semiautonomous condominium community

Autor
R. M. Hecker[1, 2]

Institute
1 Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Gesundheitsdienste, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bad Homburg v.d.H.
2 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Gesundheitsamt

Schlüsselwörter
Trinkwasserverordnung, Legionellen, Wohnungseigentumsgesetz, Teilungserklärung, Adressat, Sondereigentum

Key words
Potable Water Act, Legionella, Condominium Act, Contamination, Germany

Bibliografie
DOI http://dx.doi.org/10.1055/s-0041-110526
Online-Publikation: 15.2.2016 | Gesundheitswesen 2017; 79: 105–109
© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York
ISSN 0941-3790

Korrespondenzadresse
Dr. med. Raoul Maximilian Hecker, MBA, LL.M, MPH
Ohmstraße 59
60486 Frankfurt
hecker@mail.com

ZUSAMMENFASSUNG

Bei einer nach Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes gefährdenden Belastung einer Trinkwasserversorgungsanlage in Eigentumsverhältnissen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG) und dem Vorliegen einer Bestimmung in der Teilungserklärung, die die Endstrecken der Anlage in Sondereigentum stellt, greift der Begriff des „Unternehmers oder sonstigen Inhabers“ des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) weit: Ansprechpartner für zuständige Behörden im Rahmen der Wiederherstellung der Trinkwasserqualität sind neben der Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) auch die einzelnen Wohnungseigentümer (Sondereigentümer) sowie der WEG-Verwalter.

ABSTRACT

When drinking water contaminations occur in installations belonging to a semiautonomous condominium community (Wohnungseigentumsgemeinschaft) and the water installation’s final paths being owned by the various condominium owners, the German legal definition of the party responsible has a broad reach. Therefore, authorities should address the condominium community, the condominium owners and the community administrator (WEG-Verwalter).

Einleitung

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) benennt den „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ einer Trinkwasserversorgungsanlage als Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorgaben zur Trinkwasserqualität [1]. Soweit diese Anlage im Eigentum einer einzelnen Person steht und von dieser betrieben wird, ist die Bestimmung des Verantwortlichen eindeutig. Bei Trinkwasseranlagen in Wohnanlagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz kann jedoch der Begriff „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ mehrere Personen bzw. Eigentümer erfassen, weil hier durch die Anwendbarkeit des Wohnungseigentumsgesetzes (WoEigG) die Anlage streckenweise verschiedenen Eigentümern gehören kann.

Bei einer Kontamination des Trinkwassers aus einer solchen Anlage stellt sich daher die Frage, wer der Normadressat und Ansprechpartner für die zuständigen Behörden ist.

Seit 2011 sind bei bestimmten Trinkwasseranlagen Untersuchungen auf Legionellen vorgeschrieben [2]. Durch zahlreiche entsprechende Erstuntersuchungen in den letzten Jahren mit damit einhergehenden Legionellennachweisen ist die Bestimmung des Verantwortlichen im Sinne der TrinkwV ein aktuell in der Praxis häufig auftretendes Problem.

Kasuistik

Die Warmwasserversorgung einer Wohnanlage aus dem Jahre 1967 mit 56 Wohneinheiten, verteilt über 3 Hausblöcke, wurde im Jahr 2013 innerhalb von vier Monaten 3-mal mit insgesamt 101 Probenahmen auf Legionellen nach ISO 11731/der UBA-Empfehlung 2012 untersucht. Die Wohnungen waren teilweise vermietet und wurden teilweise von den Eigentümern selbst bewohnt. 3 Wohnun-

Heruntergeladen von: IP-Proxy NERL (University of Connecticut Health Center), University of Connecticut. Urheberrechtlich geschützt.

gen standen leer. Die Eigentumsverhältnisse an der Wohnanlage richteten sich nach dem WoEigG; zusätzlich war eine Teilungserklärung ins Grundbuch eingetragen, nach der „die Wasserleitungen vom Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an“ im Eigentum der jeweiligen Wohnungseigentümer standen.

Bei den ersten Probenahmen am 8. Juli 2013 wurden Konzentrationen von bis zu 35 000 koloniebildenden Einheiten (KBE) von Legionellae spec. je 100 ml nachgewiesen. Von Legionellen befallen waren neben den endständigen Zapfstellen innerhalb der Wohnungen auch der zentrale Warmwasserboiler sowie das Zirkulationssystem. Das Ergebnis der Untersuchung lag damit deutlich über dem Wert des speziellen Indikatorparameters der TrinkwV von 100 KBE/100 ml [3]. Daher veranlasste der WEG-Verwalter auf Anraten eines Fachbüros eine thermische Behandlung der Warmwasserversorgung. Das Gesundheitsamt sprach über den Verwalter den Bewohnern ein Duschverbot aus.

Die Warmwasserversorgungsanlage der Wohnanlage erstreckt sich vom Übergabepunkt der öffentlichen Wasserversorgung, hier dem Wasserzähler des Wasserversorgers, über einen 3-behältrigen Warmwasserboiler in eine zentrale Warmwasserverteilung mit einem Zirkulationssystem, das streckenweise an der Decke einer Tiefgarage verlief. Durch diese Rohrführung verliefen bis zu 100 m lange Strecken in teilweise unbeheizten Bereichen, die Rohre waren hier auch nur stellenweise isoliert.

Die Warmwasserleitungen bestanden überwiegend aus verzinktem Stahlrohr und waren 1999 nachträglich mit Epoxidharz innenbeschichtet worden. Vermutlich bildeten sich durch feine Zerklüftungen des Epoxidharzes im Inneren der Rohre stellenweise Abschnitte mit Oberflächenvergrößerungen und Stromgeschwindigkeitsverminderungen mit Biofilmauflagerungen, was Legionellenwachstum begünstigen kann [4]. Die einzelnen Wohnungen wurden durch jeweils 2 oder 3 Steigleitungen warmwasserversorgt. Selbst bei 14 °C Außentemperatur und maximaler Kesselleistung lag die Rücklauftemperatur der Warmwasserzirkulation nur bei 53,6 °C, der Hausmeister berichtete von Tagen mit nur 37 °C Rücklauftemperatur. Einzelne Zirkulationspumpen seien defekt. Mehrmonatige Leerstände einzelner Wohnungen verursachten stehendes Wasser in den Endstrecken. Hier wurden auch die Spitzenwerte an Legionellen gemessen. Nach Installation sog. Legionellenfilter-Duschköpfe in allen Wohnungsbädern wurde das Duschverbot durch das Gesundheitsamt wieder aufgehoben.

Nachdem in den Proben der zweiten Kontrolle vom 20. August 2013 bis zu 50 000 KBE Legionellae spec./100 ml nachgewiesen worden waren wurde eine erneute thermische Sanierung vorgenommen sowie der Warmwasserboiler ersetzt.

Die ▶ **Tab. 1** gibt eine Übersicht über die gemessenen Parameter.

Die gemessenen Warmwassertemperaturen der ersten und zweiten Messung (▶ **Tab. 2**) lagen im Median in einem Bereich, der nach der Technischen Regel des DVGW als kritisch für Legionellenwachstum angesehen wird (30–45 °C) [5].

Am 8. November 2013, dem dritten Kontrolltermin und nach der Installation des neuen Warmwasserboilers, lagen die über alle Wohnungsentnahmestellen gemessenen Probentemperaturen im Median bei 47,3 °C, also weiterhin nahe des als kritisch angesehenen Bereiches. Hingegen lagen die Werte am Warmwasserspeicherausgang jetzt bei 60,5 °C (maximal 62,8 °C) und in der Zirkulation bei 58,3 °C (maximal 61 °C), erfüllten also die Anforderungen aus der Technischen Regel des DVGW (▶ **Tab. 3**). Die beiden thermischen Maßnahmen brachten stellenweise einen Rückgang der Legionellenkonzentrationen um bis zu 2 Zehnerpotenzen, jedoch lag die Anlage bei dieser dritten Messung weiterhin an 26 Kontrollstellen über dem technischen Maßnahmenwert für Legionellen: Zwar war der Warmwasserboiler nun ohne Legionellennachweis, das Zirkulationssystem war jedoch weiterhin mit 200 KBE Legionellae spec./100 ml belastet. Durch das Zirkulationssystem erfolgte wohl eine ständige Verteilung der Legionellen aus den Herdgebieten der leerstehenden Wohnungen in die Gesamtanlage. Daher war aus Sicht des Gesundheitsamtes von einem Totalbefall der Anlage auszugehen und es bestand Handlungsbedarf, um zeitnah einen ordnungsgemäßen Zustand zu erwirken.

Rechtliche Wertung und Adressatenbestimmung

§ 20 Abs. 1 Satz 5 TrinkwV verpflichtet das Gesundheitsamt im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Gefährdung der Gesundheit der Trinkwasserverbraucher vorliegt und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage als Ganzes oder mit Einschränkungen weiterbetrieben werden kann. Gegebenenfalls hat es die Umsetzung dieser Entscheidung und weitere Maßnahmen anzuordnen. Hier wurden trotz der thermischen Desinfektionsmaßnahmen durch die WEG noch 4 Monate seit Erstnachweis Legionella spec. in Konzentrationen von bis zu 50 000 KBE/100 ml nachgewiesen. Auch wenn zwischenzeitlich Legionellenfilter in den Duschköpfen montiert worden waren und diese auch regelmäßig ausgetauscht wurden, war auf Dauer eine Gefährdung der Verbrauchergesundheit zu befürchten. Die Verwendung der Filter stellte außerdem nicht nur wegen der hohen Kosten keine Dauerlösung dar: Es ergab sich auch das Gefährdungspotenzial eines Rückstaus der Legionellen in die Warmwasserversorgung hinein mit einer zu befürchtenden kontinuierlich steigenden Gesamtbelastung der Anlage. Es gab also Anlass zur Sorge um die Gesundheit der Wasserverbraucher, da die Nutzung von Entnahmestellen ohne Filterausstattung, bspw. in Küchen, zunehmend riskanter wurde. Auch treten dort naturgemäß Vernebelungen des Warmwassers auf, die ein Eindringen der Legionellen in menschliche Atemwege verursachen können. Zudem steigt das Erkrankungsrisiko mit Expositionsintensität und Expositionsdauer [6, 7]. Von daher war nunmehr auf eine umgehende Einhaltung des Grenzwertes für Legionella spec. unter Nutzung intensiverer Maßnahmen zu drängen.

Von der Trinkwasserversorgungsanlage ging somit nach Einschätzung des nach § 9 TrinkwV zuständigen Gesundheitsamtes eine Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Verbraucher aus. Es stellte sich die Frage, wer im Rahmen der durch das Gesundheitsamt zu treffenden Maßnahmen zur Herstellung der Trinkwasserqualität zu adressieren ist.

In Betracht kommende Adressaten sind grundsätzlich die Wohnungseigentumsgemeinschaft, die einzelnen Wohnungseigentümer, der WEG-Verwalter und/oder die Mieter und Bewohner. Anhaltspunkte für die Adressatenbestimmung ergeben sich erstens aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), zweitens der TrinkwV und drittens dem WoEigG:

Heruntergeladen von: IP-Proxy NERL (University of Connecticut Health Center), University of Connecticut. Urheberrechtlich geschützt.

▶ **Tab. 1** Übersicht über die Verteilung der gemessenen Konzentrationen an Legionellen an den 3 Messterminen zentral (Warmwasserspeicher und Zirkulation) und peripher (Verteilung).

Datum	zentral			peripher			
	Maximum	Median	Mittelwert	Maximum	Messwerte	positive	>100 KBE
08.07.2013	3200	7800	11267	35000	30	100%	30
20.08.2013	4100	6800	10062	50000	30	97%	29
08.11.2013	200	1250	4645	50000	36	81%	25
Leg. spec. KBE/100 ml							

▶ **Tab. 2** Die Wassertemperaturen der Proben bei Entnahme.

Datum	zentral		peripher			
	Speicher	Zirkulation	Median	Mittelwert	Minimum	Maximum
08.07.2013	58,1	53,6	37,8	39,0	35,7	58,1
20.08.2013	50,6	48,8	38,4	39,5	35,9	50,6
08.11.2013	60,5	58,3	47,3	47,8	37,7	60,5
Temperaturen in °C						

▶ **Tab. 3** Die gemessenen Maximaltemperaturen an den Probestellen.

Datum	zentral		peripher			
	Speicher	Zirkulation	Median	Mittelwert	Minimum	Maximum
08.07.2013	61,2	57,9	46,1	46,6	39,9	61,2
20.08.2013	54,3	49,7	40,4	41,8	36,7	59,6
08.11.2013	62,8	61,0	50,8	51,5	43,5	62,8
Temperaturen in °C						

1) Infektionsschutzgesetz:

§ 37 Abs. 1 IfSG bestimmt, dass von „Wasser für den menschlichen Gebrauch" keine Schädigung für die menschliche Gesundheit ausgehen darf. § 37 Abs. 3 IfSG weist die Zuständigkeit für Überwachungen dem Gesundheitsamt zu und ermächtigt dieses die örtlichen Trinkwasseranlagen zu besichtigen und Proben zu entnehmen. § 38 IfSG bestimmt, dass durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln ist, wie in der TrinkwV geschehen. § 39 IfSG benennt den „Unternehmer oder sonstigen Inhaber" als Verantwortlichen für die Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen. Die zuständige Behörde, hier das Gesundheitsamt, hat notwendige Maßnahmen zur Einhaltung von Rechtsverordnungen nach § 38 IfSG zu treffen. Wasser für den menschlichen Gebrauch unterliegt gemäß dem IfSG der TrinkwV.

2) Trinkwasserverordnung:

Die TrinkwV differenziert in § 3 abhängig von den täglich abgegebenen Wassermengen und dem Abnehmer des Wassers zwischen verschiedenen Arten von Wasserversorgungsanlagen. Vorliegend wurden von der Gesamtanlage folgende Kriterien erfüllt:

- Es wird an mehr als 50 Personen auf festen Leitungswegen Trinkwasser abgegeben (§ 3 Satz 2 Buchstabe a TrinkwV)
- Zudem liegt durch die Vermietung zumindest einzelner Wohneinheiten innerhalb der Wohnanlage in Bezug auf Trinkwasser eine Nutzung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit vor [8, 9], es handelt sich also um eine Wasserabgabe an „Verbraucher" im Sinne von § 3 Satz 2 Buchstabe e TrinkwV
- Die Kapazität des Warmwasserboilers überschreitet 400 Liter (§ 3 Satz 12 TrinkwV).

Damit handelte es sich hier um eine „ständige Wasserverteilung" innerhalb einer Großanlage im Sinne des Buchstaben e Satz 2 TrinkwV in Verbindung mit Satz 12, § 3 TrinkwV.

Es stellte sich zur Beurteilung des bzw. der zu Adressierenden die Frage, ob diese Großanlage an den jeweiligen Wohnungswänden endet. Wenn die Wohnungen in Sondereigentum stehen ist denkbar, dass ab den Wohnungswänden jeweils zusätzlich Kleinanlagen zur Eigenversorgung (§ 3 TrinkwV Satz 2 Buchstabe c) vorliegen. In diesem Fall wären die Wohnungen mit ihren Endabschnitten einerseits als private Kleinanlagen unter Umständen nicht untersuchungspflichtig, andererseits wäre auch die Handhabe gegen Eigentümer von Wohnungen ohne Legionellennachweis fraglich. Die Trinkwasser-Installation im Sinne der TrinkwV ist jedoch die „Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden" (§ 3 Abs. 3 TrinkwV). Auch im vorliegenden Fall ist also die gesamte Anlage als Einheit im Sinne der TrinkwV zu sehen, die TrinkwV unterscheidet nicht zwischen Anlagen die sich in abschnittsweisen verschiedenen Eigentumsverhältnissen befinden.

Adressat im Sinne des Begriffes „Unternehmer oder sonstiger Inhaber" des IfSG und der TrinkwV ist also zunächst der Eigentümer der Trinkwasserversorgungsanlage.

Heruntergeladen von: IP-Proxy NERL (University of Connecticut Health Center), University of Connecticut. Urheberrechtlich geschützt.

3) Wohnungseigentumsgesetz:

a) Wohnungseigentümer:

Die Eigentumsverhältnisse innerhalb dieser Wohnanlage richteten sich nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEiG). Hier wurde durch die Teilungserklärung das Miteigentum an der Wohnanlage nach § 1008 BGB gemäß dem WoEigG beschränkt in die beiden Sondereigentumsrechte Teileigentum und Wohnungseigentum. In Teileigentum stehen in der Regel die gemeinschaftlich genutzten Bereiche und Anlagen, in Sondereigentum die einzelnen Wohnungen. Das Grundbuch führt für jeden Miteigentumsanteil die beiden speziellen Grundbuchblätter Wohnungsgrundbuch und Teileigentumsgrundbuch, § 7 Abs. 1 WoEigG. Gleichzeitig entsteht gemäß § 10 WoEigG eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG), welche Teilrechtsfähigkeit besitzt [9]. Diese Gemeinschaft ist Inhaberin der Rechte und Pflichten aus sämtlichem Teileigentum, „soweit diese gemeinschaftlich geltend gemacht werden können oder zu erfüllen sind … Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden“ (§ 10 Abs. 6 WoEigG). Das WoEigG in Verbindung mit der Teilungserklärung teilt also die Anlage dergestalt auf, dass die jeweils endständige Rohrstrecken im Eigentum eines jeden Wohnungseigentümers stehen, die Kernanlage mit den zentralen Verteilungen und dem Warmwasserboiler jedoch im Eigentum der Wohnungseigentumsgemeinschaft.

Ergänzend gibt § 27 WoEigG vereinfachend die Möglichkeit, Zustellungen an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft pauschal über den WEG-Verwalter zuzustellen, jedoch bedarf es dennoch dieser gesonderten Adressierung.

Während das IfSG und die TrinkwV pauschal auf den „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ der Anlage abstellen, also einen singulären Adressaten vorsehen, ergibt sich also aus dem WoEigG in Verbindung mit der Teilungserklärung die Möglichkeit, das Eigentum an der Trinkwasseranlage auf Verschiedene aufzuteilen, die dann gemeinsam „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ sind. Im vorliegenden Fall standen also die zentralen Teile der Warmwasseranlage im Eigentum der Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG), gemäß der Teilungserklärung hingegen „die Wasserleitungen vom Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an“ in Sondereigentum, also im Eigentum der jeweiligen Wohnungseigentümer. Eigentümer der Trinkwasserversorgungsanlage und somit Adressaten sind also die WEG und zusätzlich alle Wohnungseigentümer.

b) Verwalter:

Als weiterer möglicher Adressat kommt der WEG-Verwalter in Betracht: Die Verwaltung des Teileigentums steht zunächst den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich zu (§ 21 WoEigG), in der Praxis wird jedoch ein Verwalter (WEG-Verwalter) bestellt (vgl. auch §§ 26 ff. WoEigG). Auch die hier beschriebene WEG hatte einen WEG-Verwalter bestellt. Der WEG-Verwalter selbst ist nicht nur Erfüllungsgehilfe der Wohnungseigentümergemeinschaft [10], sondern zugleich auch Organ [11, 12]. So ist der WEG-Verwalter zwar kein „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ der Trinkwasseranlage, jedoch „berechtigt und verpflichtet“, „die für die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ sowie „in dringenden Fällen sonstige zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderliche Maßnahmen zu treffen“ (§ 27 WoEigG). Die Empfangsbefugnis des WEG-Verwalters gilt, solange Zustellungen an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind und es sich um eine gemeinschaftliche Angelegenheit handelt. Bei dem vorliegenden Anlagengesamtbefall liegt eine gemeinschaftliche Angelegenheit vor. Daneben kann der WEG-Verwalter bei Verstößen gegen Anzeigepflichten z. B. aus § 16 TrinkwV gemäß § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit Ordnungsgeldern belegt werden. Somit kommt der WEG-Verwalter ebenfalls als Adressat in Betracht.

c) Mieter und Bewohner:

Die Mieter und die Bewohner sind zwar Verbraucher des Trinkwassers, jedoch nicht Betreiber oder Unternehmer im Sinne des IfSG oder der TrinkwV. Sie sind jedoch durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich über die Einschränkungen der Trinkwassernutzung zu informieren (§ 16 Abs. 7 TrinkwV), sind aber kein Adressat für das Gesundheitsamt.

Schlussfolgerung

Die TrinkwV benennt im Falle einer Trinkwasserkontamination den „Unternehmer oder sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage“ als Adressat gegenüber dem Gesundheitsamt, dies ist in der Regel der Eigentümer. Im vorliegenden Fall ist diese Bezeichnung jedoch unscharf, da nach dem WoEigG die Anlage gegebenenfalls mehreren Eigentümern gehört. Sofern eine Teilungserklärung vorliegt, die Endstrecken der Trinkwasserversorgungsanlage dem jeweiligen Wohnungseigentümer zuteilt, sind neben der Wohnungseigentümergemeinschaft als Inhaberin der Gemeinschaftsanlage in Teileigentum zusätzlich auch die einzelnen Wohnungseigentümer zu adressieren.

Beim Vorliegen einer nach Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes gefährdenden Belastung einer Trinkwasserversorgungsanlage in Eigentumsverhältnissen nach dem WoEigG und einer Bestimmung in der Teilungserklärung, die die Endstrecken der Anlage in Sondereigentum stellt, greift der Begriff der TrinkwV des „Unternehmers oder sonstigen Inhabers“ also weit. Es reicht daher nicht aus, lediglich die WEG als „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ zu adressieren, sondern jeder Sondereigentumsinhaber ist zusätzlich zu adressieren. Auch der WEG-Verwalter selbst steht zur Inanspruchnahme zur Verfügung, so dass weiterhin seine frühzeitige Ansprache empfehlenswert ist. Sicherheitshalber sollten daher alle Parteien durch die Verwaltungsbehörde adressiert werden. Zur Verfahrensvereinfachung kann der WEG-Verwalter auch als Empfangsbevollmächtigter nach § 27 Abs. 2 WoEigG Zustellungen für die Wohnungseigentümer entgegennehmen, sofern diese an alle in dieser Eigenschaft gerichtet sind.

FAZIT

Adressaten für zuständige Behörden im Rahmen der Wiederherstellung der Trinkwasserqualität in einer WEG-Wohnanlage sind:

- Die teilrechtsfähige Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG),
- die einzelnen Wohnungseigentümer (Sondereigentümer),
- sowie der WEG-Verwalter.

Heruntergeladen von: IP-Proxy NERL (University of Connecticut Health Center), University of Connecticut. Urheberrechtlich geschützt.

Interessenkonflikt

Der Autor gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

[1] Bertling L, Warning W. Produktregelungen Trinkwasser. In: Streinz R, (Hrsg.). Lebensmittelrechts-Handbuch. 28. Auflage München: C.H.Beck; 2008: Rn 291–292a

[2] Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (1. TrinkwVÄndV) vom 3. Mai 2011, Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 21; 2011; S. 748 ff

[3] Trinkwasserverordnung, Anlage 3 Teil II in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013, die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, Berlin: Bundesgesetzblatt; Teil I Nr. 46; 2013; S. 2978 ff

[4] Bartram J, Chartier Y, Lee JV et al. Legionella and the Prevention of Legionellosis. Genf: World Health Organization; 2007

[5] *DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.* Arbeitsblatt W 551: Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen. Bonn: April 2004

[6] Heudorf U. Legionellen-Antikörper im Blut der Bevölkerung – Vergleich zweier Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlicher Exposition durch das hauseigene Warmwassersystem. Frankfurt a. M.: Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt a. M.; 2000; S. 17 ff

[7] *DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.* Arbeitsblatt W 551: Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen. Bonn: April 2004

[8] Bundesministerium für Gesundheit. Stammtext Trinkwasserverordnung und Legionellen (Stand 15. Juli 2014). http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/T/Trinkwasserverordnung/Stammtext_TrinkwV_und_Legionellen.pdf Abrufdatum 15.05.2015

[9] Zipfel W, Rathke K-D, Sosnitza O. Lebensmittelrecht. 158. Ergänzungslieferung. München: C.H.Beck; 2014; Rn 2a

[10] Schlüter J. Die Folgen des BGH-Heizkörperurteils. Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht (ZWE). München: C.H.Beck; 2012: 310 Abs. 5

[11] *Hügel St.* Die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft und ihre Folgen für die notarielle Praxis – Zugleich Anmerkung zum Beschl. des BGH v. 2. 6. 2005 - V ZB 32/05 –. Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ). München: C.H.Beck; 2005 Heft 10, S 753: Rn 764

[12] Gottschalg W. Typische Haftungsrisiken des WEG-Verwalters. Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht. München: C.H.Beck; 2003 Heft 12, S. 457 ff

Heruntergeladen von: IP-Proxy NERL (University of Connecticut Health Center), University of Connecticut. Urheberrechtlich geschützt.